



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.017/16-1.1/87

Entwurf eines Umweltschutz-  
gesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:

OR Dr. Schlifflner

Tel.: 515 95/2537

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

|               |                              |
|---------------|------------------------------|
| GESETZENTWURF |                              |
| Z:            | 73 - GE 987                  |
| Datum:        | 2. DEZ. 1987                 |
| Verteilt:     | 07. DEZ. 1987 <i>Gerlach</i> |

*H. Klavon*

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie versendeten Entwurf eines Umweltschutzgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

30. November 1987  
Für den Bundesminister:  
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*W. S. R. F. u. g. e. r*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.017/16-1.1/87

Entwurf eines Umweltschutz-  
gesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:

OR Dr. Schlifelner

Tel.: 515 95/2537

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 9. Oktober 1987, GZ I-32.191/28-3/87, übermittelten Entwurf eines Umweltschutzgesetzes beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 23:

Nach dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung zum Schutz der in den §§ 5 und 6 genannten Interessen das Verbrennen von bestimmten Stoffen im Freien verbieten oder einschränken können.

Um die Erfüllung der verfassungsgesetzlich normierten Aufgaben des Bundesheeres zu gewährleisten, könnte es sich als notwendig erweisen, daß Maßnahmen zu treffen sind, die möglicherweise auf Grund einer Verordnung gemäß § 23 nicht zulässig wären. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise auf die Verwendung von Sprengmitteln, pyrotechnischer Munition und Nebeltöpfen hingewiesen. Zur Wahrung der Interessen der militärischen Landesverteidigung ist es daher erforderlich, eine entsprechende Ausnahmebestimmung für Maßnahmen bei einem Einsatz des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a

- 2 -

bis c des Wehrgesetzes 1978, bei der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes sowie im Rahmen von einsatzähnlichen Übungen vorzusehen. Zu diesem Zweck sollte im § 23 ein weiterer Satz etwa folgenden Inhalts angefügt werden:

"Dies gilt nicht für einen Einsatz des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, für die unmittelbare Vorbereitung eines solchen Einsatzes sowie für einsatzähnliche Übungen des Bundesheeres."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

30. November 1987  
Für den Bundesminister:  
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

W. S. F. i. n. g. e. r